

Zl: 612/A/0139/2021



Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b iVm § 94d Z. 4 lit. a StVO 1960, BGBl. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2020, verordnet der Gemeinderat der Gemeinde Reith bei Seefeld auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.01.2021 wie folgt:

§ 1

Beidseitiges Halte- und Parkverbot nach §§ 24 Abs. 1 lit. a iVm 52 a Ziffer 13b STVO 1960 im Bereich des sogenannten „Liftweges“ entlang des gesamten Gstes. 619/2, KG Reith.

§ 2

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Anbringung der Vorschriftenzeichen gem. § 52 a Ziffer 13b (mit der Zusatztafel nach § 54 StVO oder Inschrift „ANFANG“ und „ENDE“) StVO 1960 an den im Plan mit der Bezeichnung „Beilage A“ festgelegten Standorten. Der genannte Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Reith bei Seefeld, am 27.01.2021

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Mag. Dominik Hiltpolt

Kundgemacht am: 22.2.2021



Abzunehmen am: 9.3.2021

Abgenommen am: 09.03.2021

Ergeht an:

- Den Bauhof der Gemeinde Reith bei Seefeld mit dem Auftrag die Verkehrszeichen aufzustellen. Der genaue Zeitpunkt der Aufstellung ist in einem Aktenvermerk nach § 16 AVG 1991 festzuhalten und der Gemeinde zu übermitteln.
- Der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Verkehrsreferat.
- Der Polizeiinspektion Seefeld.

Beilage A

